

**Bericht des staatlichen Petitionsausschusses Nr. 5 vom 15. Januar 2016**

Der staatliche Petitionsausschuss hat am 15. Januar 2016 die nachstehend aufgeführten fünf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Insa Peters-Rehwinkel  
(Vorsitzende)

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, der Eingabe zu entsprechen:**

**Eingabe-Nr.:** L 18/340

**Gegenstand:** Ausstattung der Schiffe der Bundesmarine

**Begründung:** Der Petent bittet um Auskunft über die Ausstattung von Schiffen der Bundesmarine. Für derartige Anliegen ist der staatliche Petitionsausschuss nicht zuständig. Gegebenenfalls müsste sich der Petent an die zuständigen Behörden bzw. den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages wenden.

**Der Ausschuss bittet mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD, der CDU, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE sowie bei Enthaltung des Mitglieds der Fraktion der FDP, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** L 18/460

**Gegenstand:** Fragen zur Verwendungszulage

**Begründung:** Der Petent begehrt als Polizeivollzugsbeamter der Polizei Bremen die Zahlung einer Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes nach § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der für ihn geltenden Fassung nach § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 31. August 2006, die er im Rahmen einer Klage vor dem Verwaltungsgericht geltend macht. Im Zusammenhang mit dem Begehren, eine Verwendungszulage zu erhalten, begehrt der Petent die Klärung einiger Fragen, wie etwa, ob freie Haushaltsmittel für die Auszahlung der Verwendungszulagen zur Verfügung stehen würden und ob die Polizei Bremen auch ohne klageweise Geltendmachung bereit sei, von Kollegen geltend gemachte Zulagen auszusahlen. Der staatliche Petitionsausschuss möge die Finanzsenatorin auffordern, zulagenberechtigten Polizeibeamten im Sinne von § 46 BBesG die Zulagen unbürokratisch zuzuerkennen. Der Petent will in diesem Zusammenhang außerdem die Fragen geklärt wissen, ob freie Haushaltsmittel vorrangig für Beförderungen oder für die Gewährung von Zulagen einzusetzen sind und wann mit der Auszahlung der Verwendungszulagen begonnen werden würde. Aus Rechtsgründen sei außerdem zu empfehlen, von möglichen Lösungsansätzen wie etwa einer Funktionsstellenneubewertung oder Anwendung des § 46 BBesG neue Fassung Abstand zu nehmen. Der Petent beklagt außerdem, durch die eingereichte Petition versetzt worden zu sein. Er arbeite nicht mehr auf einer Stelle, die mit der Besoldungsstufe A 12 bewertet sei, sondern auf einer solchen, die mit der Besoldungsstufe A 11 bewertet sei, weshalb er den Anspruch auf Gewährung einer Verwendungszulage verloren habe.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zum Vorbringen des Petenten Stellungnahmen von der Senatorin für Finanzen und vom Senator für Inneres und Sport eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen persönlich in nicht öffentlicher Beratung des staatlichen Petitionsausschusses vorzutragen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Nach § 46 BBesG in der Fassung vom 31. August 2006 erhält ein Beamter für die vorübergehende vertretungsweise Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes nach 18 Monaten der ununterbrochenen Wahrnehmung eine Zulage, wenn die haushaltrechtlichen und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung des Amtes vorliegen. Der Petent hat diesen Anspruch klageweise beim Verwaltungsgericht Bremen anhängig gemacht. Die Polizei Bremen prüft im Hinblick auf die anhängigen verwaltungsgerichtlichen Klagen, mit welchem zeitlichen Aufwand dem Verwaltungsgericht die Anzahl der Anspruchsberechtigten und die Anzahl der besetzbaren Planstellen der entsprechenden Wertigkeit bezogen auf die jeweils betroffenen Monate benannt werden kann. Der Petent hat bis August dieses Jahres die Funktion des Teamleiters Einsatzdienst Wasserschutzpolizei bei der Direktion Wasserschutz- und Verkehrspolizei bei der Polizei Bremen wahrgenommen. Aus dienstlichen Gründen erfolgte im August 2015 die Umsetzung auf die Funktionsstelle des Sachbearbeiters Polizeivollzugsdienst Gefahrgut. Sachlicher Grund dieser Umsetzung sei ein Vertrauensverlust in die Wahrnehmung der Funktion als Teamleiter Einsatzdienst Wasserschutzpolizei gewesen. Der Petent habe im Rahmen des Regelbeurteilungsverfahrens den Teamleitern seines Funktionskreises per E-Mail den Vorschlag unterbreitet, Beurteilungsbeiträge nach bestimmten Maßgaben zu fertigen, um bestimmte Ziele zu erreichen, die mit dem Sinn und Zweck dienstlicher Beurteilungen als Instrument der Bestenauslese nicht zu vereinbaren seien. Da dieses Verhalten dazu geführt habe, grundlegende Störungen in der Organisationseinheit zu schaffen, was den Betriebsfrieden erheblich gestört habe, sei eine Umsetzung des Petenten erforderlich gewesen. Der Petent vermutet, die Umsetzung stehe auch im Zusammenhang mit der von ihm eingereichten Petition und wendet sich vor dem Verwaltungsgericht gegen diese Maßnahme.

Der staatliche Petitionsausschuss erklärt ausdrücklich, dass das Einreichen einer Petition nicht zu beruflichen Nachteilen führen darf. Gleichwohl sieht der staatliche Petitionsausschuss derzeit keine weitere Handlungsmöglichkeit. Sowohl bei der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Umsetzung des Petenten innerhalb der Polizei Bremen als auch bei der Frage nach dem Bestehen eines Anspruchs nach Art und Höhe auf Gewährung einer Verwendungszulage handelt es sich um Rechtsstreitigkeiten, die durch das Verwaltungsgericht zu klären sind. Rechtsmittel und Rechtsbehelfe können durch das Einreichen einer Petition nicht ersetzt werden.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** L 18/467

**Gegenstand:** Gebührenfreie Einsichtnahme in Register über meldepflichtige automatisierte Verarbeitungen im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

**Begründung:** Der Petent begehrt die gebührenfreie Einsicht in Register über meldepflichtige automatisierte Verarbeitungen gemäß § 38 Abs. 2 BDSG. Gemäß § 38 Abs. 2 BDSG kann das Register über meldepflichtige automatisierte Verarbeitungen nach § 4d BDSG von jedermann eingesehen werden.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zum Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Landesbeauftragten für Datenschutz und In-

formationsfreiheit eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Aufgrund seiner Petition hat die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit dem Petenten angeboten, die in Akten geführten Register im Haus der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gebührenfrei einzusehen. Eine Einsichtnahme durch Überlassung von Kopien wurde ebenso angeboten, ist aber mit Kosten in Höhe von etwa 170 € für den Einsichtnehmenden verbunden. Eine gesetzliche Pflicht zur Veröffentlichung der Daten im Internet bestehe nicht. Aufgrund des hohen damit verbundenen Verwaltungsaufwands werde von einer freiwilligen Veröffentlichung derzeit abgesehen.

Der staatliche Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen Handlungsbedarf. Dem in § 38 Abs. 2 Satz 2 BDSG geregeltem Einsichtsrecht in die betreffenden Register wird ausreichend Rechnung getragen. Ein Anspruch auf unentgeltliche Übersendung von Kopien ist nicht erkennbar.

**Eingabe-Nr.:** L 18/477

**Gegenstand:** Beschwerde über die Performa Nord

**Begründung:** Der Petent beklagt die langen Bearbeitungszeiten der Performa Nord von Beihilfeanträgen. Die Bearbeitungszeiten würden zum Teil mehr als acht Wochen betragen, während die Rechnungen für medizinische Leistungen in der Regel innerhalb von vier Wochen bezahlt werden müssen. Dieser Umstand führe zu einer erheblichen finanziellen und psychischen Belastung – insbesondere wenn schwerwiegende Erkrankungen zu entsprechend hohen Rechnungen führen würden. Die Beihilfefestsetzungsstelle müsse personell und sächlich so ausgestattet werden, dass eine angemessene Bearbeitungszeit gewährleistet sei.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zum Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Außerdem hatte der Petent Gelegenheit, im Rahmen der Sitzung des staatlichen Petitionsausschusses am 20. November 2015 sein Anliegen mündlich vorzutragen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Auswertung der Bearbeitungszeiten der Beihilfeanträge des Petenten von März 2014 bis Februar 2015 führte zu dem Ergebnis, dass die Anträge, von einer Ausnahme abgesehen, innerhalb von vier Wochen, meist sogar innerhalb von wenigen Tagen, bearbeitet wurden. Tatsächlich sei die gegenwärtige Bearbeitungszeit deutlich höher, was auf die seit Jahresbeginn um 15 % gestiegenen Fallzahlen sowie erheblichen krankheitsbedingten Personalausfalls in der Beihilfestelle der Performa Nord zurückzuführen sei. Durch Personalverstärkung, Leistung von Überstunden und Einbeziehung des Sonnabends als Arbeitstag wird daran gearbeitet, die Bearbeitungszeiten zu reduzieren. Man gehe davon aus, dass sich die Bearbeitungszeiten im Jahr 2016 wieder auf ein angemessenes Maß reduzieren würden.

Der staatliche Petitionsausschuss begrüßt das Anliegen des Petenten. Bearbeitungszeiten von Beihilfeanträgen von mehr als acht Wochen führen zu einer finanziellen Belastung der Antragsberechtigten, die langfristig nicht hinnehmbar ist. Da die Performa Nord durch Personalverstärkung und Leistung von Überstunden die Bearbeitungszeiten versucht zu verkürzen, sieht der staatliche Petitionsausschuss derzeit keinen weiteren Handlungsbedarf. Der staatliche Petitionsausschuss geht davon aus, dass die von der Performa Nord getroffenen Maßnahmen zeitnah zu angemessenen Bearbeitungszeiten führen werden.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe zuständigkeithalber dem Petitionsausschuss des niedersächsischen Landtags zuzuleiten:**

**Eingabe-Nr.:** L 19/41

**Gegenstand:** Erlass einer Umsatzsteuerschuld

**Begründung:** Mit der Eingabe wird der Erlass einer beim Finanzamt Wesermünde bestehenden Steuerschuld begehrt. Beim Finanzamt Wesermünde handelt es sich jedoch um ein Finanzamt des Landes Niedersachsen, sodass die Petition an den Petitionsausschuss des niedersächsischen Landtags weiterzuleiten war.